

Frauenforum KölnBonn

Initiative gegen emotionale Gewalt

§1

Name, Sitz und Zweck

(1)

Der Verein führt die Bezeichnung

„Frauenforum KölnBonn“ - Initiative gegen emotionale Gewalt -

Er hat seinen Sitz in Bornheim und soll später in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke (hier nach § 53 Absatz 1) innerhalb der Abgabenordnung.

(3)

Er verfolgt das Ziel Projekte zu fördern, damit Frauen, die durch „emotionalen Missbrauch“ innerhalb einer Partnerschaft in eine Notlage geraten und infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands Hilfe benötigen, die erlebte Gewalterfahrung verarbeiten und hinter sich lassen können.

Weiter verfolgt er das Ziel, der breiten Öffentlichkeit das Wesen der „emotionalen Gewalt“ deutlich zu machen und auf die Folgen des Missbrauchs hinzuweisen.

(4)

Der Zweck dieser Satzung wird verwirklicht, insbesondere durch die Führung eines virtuellen Selbsthilfeforums im Internet und der Bestrebung, regionale Treffen der Mitgliederinnen zu organisieren. Ziel ist es, innerhalb dieser Treffen, die Bildung von örtlichen Selbsthilfegruppen zu fördern.

Durch die Veröffentlichung und Verbreitung von geeigneten Informationen soll das Thema „emotionale Gewalt“ im Bereich der Beziehung und der Partnerschaft, mehr Aufmerksamkeit erlangen.

(5)

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein arbeitet dabei nach streng frauenfreundlichen Grundsätzen und ist politisch unabhängig.

§2

Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2)

Mit der Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins an.

(3)

Die Mitgliedschaft erlischt durch Erklärung des Austrittswunsches, jeweils zum Ende des Folgemonats. Die Kündigung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

(4)

Der Ausschluss kann wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins erfolgen; die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds.

§3 Beiträge

(1)

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Kursgebühren oder Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

(2)

Aufgenommen werden auch Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind und dem Vorstand zur Seite stehen. Für diese Mitglieder werden keine Beiträge fällig. Diese Mitglieder werden namentlich in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§4 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§5 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung wird nach Vorbereitung und unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen; zur Fristwahrung genügt die Zustellung per E-Mail. Die Einladung wird zusätzlich auf der Website veröffentlicht.

(2)

Mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist einzuladen, wenn der Vorstand es beschließt. Einem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ebenfalls unverzüglich zu entsprechen, wenn er von einem Viertel der Mitglieder unterstützt wird. In dem Antrag ist der Gegenstand der Tagesordnung anzugeben.

(3)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Mitglieder können eine schriftliche Absichtserklärung vorlegen ohne selbst erscheinen zu müssen und die entsprechend zu werten ist. Bei Abstimmungen zur Änderung der Satzung wird ebenso verfahren. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 6 Vorstand

(1)

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

(2)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind folgende Personen: 1. Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und eine Beisitzende. Diese Ämter können durch die Wahl derselben Person bekleidet werden, wenn keine anderen Meldungen vorliegen.

(3)

Die/Das Mitglied/er des Vorstandes wird/werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstandes verlängert sich im Falle einer Verzögerung der Neuwahlen bis zur Neuwahl.

(4)

Die 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder (im Falle einer Wahl) können den Verein nur gemeinsam vertreten.

(5)

Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus. Er hat jedoch Anspruch auf Auslagenersatz.

(6)

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(7)

Mit Kenntnis und vorheriger Zustimmung des Vorstands, haben die ehrenamtlichen Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon, usw.

Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden, wobei alle Belege prüffähig sein müssen. Vom Vorstand können - per Beschluss - Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes festgesetzt werden.

§ 7 Inhalte der Mitgliederversammlung

In der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung ist der Tätigkeitsbericht des Vorstandes und die Jahresabrechnung vorzulegen. Danach wird die Entlastung des Vorstands vorgenommen.

Es wird beschlossen, ob eine Rechnungsprüfung für das nächste Jahr vorgesehen wird. In diesem Fall werden 2 Rechnungsprüfer/innen gewählt.

Die weiteren Tagesordnungspunkte werden aufgerufen. Wenn nicht anders vorgesehen, leitet die 1. Vorsitzende die Mitgliederversammlung.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 9 Verwendung des Vermögens

(1)

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung mildtätiger Zwecke.

§ 10 Auszahlung des Vermögens

(1)

Das Vermögen darf den Anfallsberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses und erst nach Einwilligung des Finanzamtes überantwortet werden.

beschlossen am: 21.06.2015

geändert und beschlossen am: 09.08.2015

geändert und beschlossen am: 28.06.2016

geändert und beschlossen am: 22.06.2018

geändert und beschlossen am: 17.05.2022